

Neue Bedingungen für Sendungsinhalte

Seit dem 1. Januar 2020 haben sich die Bedingungen für Infosendungen geändert. Ab diesem Zeitpunkt darf nur noch Werbepost als Infopost / Infobrief versendet werden!

Beispiele für zulässige und nicht zulässige Infopost / Infobriefe

zulässig

- ✓ Angebote, bzw. Mitteilungen die zum Ziel haben, Kunden zum Kauf oder zur Nutzung von Produkten und Dienstleistungen zu motivieren. Das Beifügen von Gratisproben, Gratismustern und Gratiswerbepost, sowie Sachets sind erlaubt.
- ✓ Image- und Parteienwerbung / Gemeindeblatt & Gemeindebrief
- ✓ Einladungen zu Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Stadtfeste) oder Gewinnspielen
- ✓ Mitteilungen im Rahmen von Bonusprogrammen in Verbindung mit Angeboten
- ✓ Kundenmagazine & Weihnachtsbriefe an Kunden und Lieferanten
- ✓ Spendenaufrufe
- ✓ Glückwünsche
- ✓ Kundenkarten (keine Ersatzkarten)

nicht (mehr) zulässig

- Markt- und Meinungsforschung
- allgemeine Kundeninformationen (z.B. AGB-Änderungen, Preisanpassungen, Reiseunterlagen, Bestellbestätigungen)
- Rückrufaktionen
- konkrete Nutzungshinweise (z.B. von Kreditkarten, Versicherungen, zu einem Vertrag)
- Vertragslaufzeiten, -änderungen, -kündigungen)
- öffentliche Bekanntmachungen oder Mitteilungen, Wahlbenachrichtigungen
- Jahres- und Geschäftsberichte / Bescheide
- Preislisten
- Einladungen zu Jahreshaupt-, Aktionärs- und Mitgliederversammlungen
- Zahlungsaufforderungen (z.B. Rechnungen und Mahnungen)
- Mitgliederausweise
- Publikationen (Abo- und Presseerzeugnisse)
- Weihnachtsbriefe, Mitarbeiterzeitungen und Einladungen an Mitarbeiter
- Informationen über Umfirmierungen, Geschäftsübernahmen, Umzüge u.ä.



Wir möchten in diesem Zusammenhang nochmals daran erinnern, dass jeder Infopost-/ Infobrief-Aussendung ein **offenes Muster** beiliegen muss.